

thoden präsentiert die Autorin statistische Daten zur Insassinnenstruktur und zu den Umständen der Unterbringung und Betreuung in Deutschland allgemein, und speziell hinsichtlich der Entlassenenjahrgänge der untersuchten JVA Aichach (2004) und Willich II (2003) bezüglich Biographie, Vollzugsverlauf und -gestaltung und der Entlassungsvorbereitung. Die letzten beiden Kapitel widmet sie der Auswertung ihrer Interviews mit den Insassinnen und dem Vollzugspersonal.

Zwar kommt Haverkamp zu dem erfreulichen Fazit, dass Gesetzgebung und Praxis zum Strafvollzug den EPR überwiegend gerecht werden, insgesamt ordnet die Autorin den bestehenden (Frauen-)Strafvollzug aber in ein kriminalpolitisches System ein, das zunehmend auf Repression sowie Exklusion fixiert ist⁴ und damit den Behandlungsansätzen (soweit sie denn noch behauptet werden) im Strafvollzug nicht nur zuwiderläuft, sondern sich in den Vollzugsalltag mit zunehmend restriktivem Umgang mit den Insassinnen hinein auswirkt. Die EPR und auch die neuerdings föderale Ausgestaltung der Zuständigkeit für den Strafvollzug begreift Haverkamp in diesem Kontext durchaus als Chance, dem Resozialisierungsgedanken (neue) Geltung zu verschaffen und auch Innovationen aus dem Blick „von außen“ und „nach außen“ zu gewinnen. Hoffnung schöpft sie überdies aus den zu beobachtenden beachtlichen Anstrengungen auf Anstaltsebene, den Insassinnen weitestgehende Partizipation und Reintegration zu ermöglichen.

Zusammenfassend ist Haverkamps Habilitation für den einschlägig interessierten Leser eine lohnenswerte Lektüre. Für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn führt kein Weg an Auswertungen empirischer Erhebungen vorbei, deren Lektüre sich angesichts des Umfangs stellenweise als beschwerlich erweisen kann. Die vorliegende 900-seitige Arbeit mit einer Befragung von Praktikern der Landesjustizverwaltungen, der Auswertung von Gefangenenpersonalakten und von Interviews mit Insassinnen und Bediensteten gibt einen umfassenden und zugleich vertieften Einblick in die Realität des Frauenvollzugs. Dies ist angesichts des eingangs erwähnten Bedarfs an empirischer Forschung zum Frauenstrafvollzug außerordentlich verdienstvoll. Strafvollzugspolitisch wertvoll sind auch die vielfältigen Schlussfolgerungen der Autorin. So plädiert sie – angesichts des mancherorts zu beobachtenden Ausbaus der Haftkapazitäten, aber auch der festgestellten geringeren Gefährlichkeit von Frauen – nicht nur für eine Ausweitung und verstärkte Nutzung von Haftalternativen, sondern auch für ein verbessertes Übergangsmangement durch stärkere Vernetzung der verschiedenen Akteure. Generell stellt sich nach ihrer Auffassung (erneut) die Frage nach Entkriminalisierungen im Bereich der Bagatelldelikte. Sehr kritisch sieht Haverkamp zu befürchtende weitere Einsparungen im Frauenvollzug und optiert stattdessen für eine Weiterentwicklung der Betreuung hin zu jeweils zugeordneten Vertrauenspersonen, die mit den Insassinnen einen individuellen Vollzugsplan erstellen und Fortschritte begleiten können. Erfahrungen aus anderen Staaten und der in der Studie festgestellte Bedarf gerade weiblicher Gefangener nach einem sozialen Gegenüber lassen dies angezeigt erscheinen. Insgesamt wird Haverkamp dem eigenen Anspruch, die Diskussion um den Frauenvollzug faktenbasiert voranzubringen, in jeder Hinsicht gerecht.

Hans Kromrey ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. Frieder Dünkel) an der Universität Greifswald

Fußnoten:

- 1 Vgl. dazu Dünkel/Morgenstern/Zolondek, (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet!, Neue Kriminalpolitik 18, S. 86-88.
- 2 Vgl. z.B. Zolondek (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg; Dünkel/Kestermann/Zolondek (2005): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Internet-Publikation Greifswald, erhältlich auf <http://jura.uni-greifswald.de/duenkel>, dort unter „Forschung“ bei „Forschungsprojekte“.
- 3 BVerfGE 116, 69 (90) = NJW 2006, 2093 (2097).
- 4 Was im europäischen Vergleich keineswegs als durchgängiger Trend anzusehen ist, vgl. einführend Kromrey (2009): Gefangenen- und Inhaftierungsraten in Europa – Entwicklungen und Erklärungsmöglichkeiten, GreifRecht Heft 7, S. 23-40; eingehend dazu Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit (2010) (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis im Gefangenenrat im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Tillmann Bartsch zu

J.L. Müller, N. Nedopil, N.Saimah, E. Habermeyer, P. Falkai (Hrsg.): *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011? Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2012, 263 S., 69,95 €.*

1. „Brandaktuell“ lautet eines der Adjektive, mit dem der von Müller *et al.* herausgegebene Sammelband „Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung“ vom Verlag beworben wird. Treffender kann man das Werk nicht beschreiben. Denn die Sicherungsverwahrung steht derzeit mehr denn je im Fokus der Öffentlichkeit. Sie muss komplett reformiert werden, nachdem zunächst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die rückwirkende Anwendung von Sicherungsverwahrungsvorschriften als „menschenrechtswidrig“ kennzeichnete und anschließend das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sämtliche Vorschriften über Anordnung und Dauer der Maßregel für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte. Bis zum 31.05.2013 bleibt dem Gesetzgeber nach der Vorgabe des höchsten deutschen Gerichts Zeit, die materiell-strafrechtlichen Regelungen zu überarbeiten und für den bislang überwiegend auf Verwahrung ausgerichteten Maßregelvollzug ein „freiheitsorientiertes und therapiegeleitetes“ Gesamtkonzept zu entwickeln. Die Debatte darüber, wie diese Vorgabe in der Praxis umgesetzt werden kann, hat bereits kurz nach dem bundesverfassungsgerichtlichen Urteil in Medien, Wissenschaft und Politik begonnen. Ein erstes Ergebnis liegt inzwischen in Form des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines „Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ vor.

Der von Müller *et al.* herausgegebene Sammelband knüpft – bereits mit seinem Untertitel – an diese Diskussion an. Das Buch untergliedert sich in fünf gut aufeinander abgestimmte Teile, in denen 21 Experten aus unterschiedlichen Disziplinen (Psychiatrie, Rechtswissenschaft, Justizpraxis, Kriminologie) eine große Bandbreite von zentralen Fragen und Aspekten der Sicherungsverwahrung behandeln. Im Mittelpunkt des ersten Teils stehen das Urteil des BVerfG und dessen mögliche Folgen für die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung (Kinzig) und deren Vollzug (Wolf). Weitere wichtige Themen sind die bisherigen gesetzlichen Entwicklungen im Recht der Sicherungsverwahrung und der aktuelle Stand der Rechtsprechung (Pfister), der im Therapieunterbringungsgesetz (ThuG) enthaltene und derzeit viel diskutierte Begriff der „psychischen Störung“ (Dittmann) und die Auslegung des Begriffes „unsound mind“ (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e) durch den EGMR (Koller). Der zweite Teil enthält

diverse empirische Befunde zur Sicherungsverwahrung, namentlich zur Frage der Gefährlichkeit der Untergebrachten (*Dessecker*) und zur Qualität von Prognosegutachten (*Müller/Stolpmann*). Darüber hinaus werden kriminologische und diagnostische Merkmale von Sicherungsverwahrten aufgezeigt (*Habermeyer/Vohs*). Im dritten Teil beschäftigen sich die Autoren mit Herausforderungen in der stationären Therapie gefährlicher Straftäter (*Huchzermeyer* sowie *Borchard/Urbanioek*) und mit der ambulanten Betreuung entlassener Sicherungsverwahrter (*Voß/Sauter/Kröber*). Im vierten Teil werden internationale Entwicklungen im Umgang mit gefährlichen Straftätern einerseits allgemein und überblicksartig (*Albrecht*), andererseits speziell und eingehend für die Länder England und Wales geschildert (*Völlm*). Der abschließende fünfte Teil behandelt dann (Zukunfts-) Perspektiven der Sicherungsverwahrung aus juristischer Sicht (*Bamberger* und *Boetticher*) und aus psychiatrischer (*Nedopil*).

2. Bei der Vielzahl der in dem Sammelband enthaltenen Aufsätze ist es im vorgegebenen Rahmen nicht möglich, auf jeden einzelnen einzugehen. Lediglich drei Beiträge können vorgestellt werden. Schon sie zeigen, wie breit die in dem Buch behandelte Themenpalette ist.

Kinzig, der 1996 die grundlegende empirische Arbeit zur Sicherungsverwahrung vorgelegt hat, beleuchtet in seinem klar strukturierten Aufsatz wesentliche Grundzüge des Entwurfs eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. Der Entwurf vermittelt ihm ein „zweispältiges Gefühl“ (S. 18). Einerseits bewertet er die darin enthaltenen Regelungen zum Abstandsgebots als „weitgehend gelungen“ (S. 18), wobei er zutreffend darauf hinweist, dass die detaillierte Umsetzung und Konkretisierung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für Vollzug und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung den dafür zuständigen Bundesländern noch Probleme bereiten dürfte. Andererseits bemängelt er, dass in dem Entwurf die Anordnungsseite der Sicherungsverwahrung nicht noch einmal eingehend auf den Prüfstand gestellt wurde. Dabei mahnt er für die Zukunft – vor dem Hintergrund zahlreicher Ausweitungen der Anordnungsmöglichkeiten von Sicherungsverwahrung in den vergangenen Jahren – die verstärkte Berücksichtigung des auch vom BVerfG betonten ultima-ratio-Grundsatzes an. Konkret fordert er u.a. die Abschaffung jeglicher Form von nachträglicher Sicherungsverwahrung (S. 24). Hierin ist *Kinzig* zuzustimmen. Für eine solche Anordnungsform besteht kein Bedarf. Zwar wird von politischer Seite immer wieder abstrakt behauptet, dass es Fälle gebe, in denen die Gefährlichkeit eines Straftäters erstmals während des Vollzugs erkennbar werde. Um welche Fälle es sich dabei konkret handeln soll, ist jedoch bis heute – acht Jahre nach Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – unklar geblieben.¹ Ob der Gesetzgeber auch dem weiteren Vorschlag *Kinzigs* folgen sollte, zugleich die vorbehaltene Sicherungsverwahrung abzuschaffen (S. 24), um auf der Anordnungsebene zu dem Rechtszustand vor 1998 (Anordnung von Sicherungsverwahrung nur im Urteil des erkennenden Gerichts nach § 66 StGB möglich) zurückzukehren, ist indes zweifelhaft.² Denn gerade das Modell einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung lässt sich gut mit den Vorgaben des BVerfG vereinbaren. Wenn künftig, wie das höchste deutsche Gericht es verlangt, im Vollzug der Freiheitsstrafe mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hingearbeitet werden soll, die Sicherungsverwahrung noch zu vermeiden, ist deren Anordnung im Erkenntnisverfahren (§ 66 StGB) verfrüht und unverhältnismäßig. Erforderlich und sinnvoll erscheint zu diesem Zeitpunkt einzig die Anordnung eines Vorbehalts, mit dem die Möglichkeit der späteren Anordnung von Sicherungsverwahrung für den Fall offen gehalten

wird, dass die noch folgenden umfangreichen Behandlungsbemühungen im Strafvollzug erfolglos bleiben. De lege ferenda sollte die vorbehaltene Sicherungsverwahrung daher nicht abgeschafft, sondern zur einzigen Form der Anordnung dieser Maßregel ausgebaut werden.³

Müller und *Stolpmann* berichten über ihre wichtige Studie zur Legalbewährung von Straftätern (n = 25), die von Gutachtern zwar als hochgefährlich eingestuft wurden, bei denen der Bundesgerichtshof (BGH) die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung aber trotzdem abgelehnt hatte. Die Autoren werteten 24 Monate nach der jeweiligen Entscheidung des BGH die Bundeszentralregisterauszüge der Probanden aus und stellten fest, dass trotz negativer Prognose nur sieben (28%) mit schweren Straftaten rückfällig geworden waren (S. 121).

Dieser Befund ist von großem Interesse. Er mahnt zur Zurückhaltung im Umgang mit der Sicherungsverwahrung angesichts der Unsicherheiten, mit denen Gefährlichkeitsprognosen offenkundig behaftet sind. Dass die Studie von *Müller* und *Stolpmann* in methodischer Hinsicht mancherlei Bedenken unterliegt (geringe Fallzahlen, kurzer Rückfallzeitraum, keine Betrachtung des möglichen Dunkelfelds), ändert daran vor dem Hintergrund vergleichbarer Befunde zahlreicher anderer Untersuchungen nichts grundsätzlich.

Voß, Sauter und *Kröber* befassen sich mit der ambulanten Betreuung und Nachsorge bei entlassenen Sicherungsverwahrten. Der Beitrag beruht auf ersten Erfahrungen mit Sicherungsverwahrten, die nach dem Urteil des EGMR im Jahr 2010 entlassen wurden und seither in der forensisch-therapeutischen Nachsorge-Ambulanz Berlins betreut werden. Auch wenn die Autoren die Frage, ob und welche der dort angewendeten therapeutischen und kontrollierenden Maßnahmen rückfallvermeidend wirken, wegen des kurzen Erfahrungszeitraums noch nicht beantworten können, enthält der Aufsatz zahlreiche wichtige Informationen, die für die weitere Diskussion über die Sicherungsverwahrung bedeutsam sind. Man erfährt etwa, dass die meisten Entlassenen trotz offensichtlicher Therapiebedürftigkeit in der Sicherungsverwahrung keine psychotherapeutische Behandlung erfahren haben (S. 154). Dieser Befund verdeutlicht erneut, dass die Maßregel bislang nicht am Behandlungs-, sondern überwiegend am Verwahrungsgedanken ausgerichtet war. Außerdem zeigt der Aufsatz, welche Schwierigkeiten bestehen, entlassene Sicherungsverwahrte wieder sozial zu integrieren. Die Autoren berichten über Sportvereine und Abendschulen, die die Aufnahme dieser Menschen verweigern, von Wohnungen, die an ehemalige Sicherungsverwahrte nicht vermietet werden, und von Gerichtsurteilen, in denen das Verschweigen der Tatsache, dass man sich in Sicherungsverwahrung befand, als fristloser Kündigungsgrund im Sinne des Mietrechts bewertet wird (S. 159 ff.). Dies alles zeigt, dass es nicht nur einer Reform der gesetzlichen Regelungen über die Maßregel bedarf. Nach einer langen Zeit, in der Sicherungsverwahrte von Teilen der Politik und Medien u.a. durch die unreflektierte Verwendung von Begrifflichkeiten wie z.B. „tickende Zeitbombe“ diskreditiert wurden, bedarf es einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit, die vorhandene Ängste in der Bevölkerung abzubauen hilft und die Gesellschaft an ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Wiedereingliederung entlassener Straftäter erinnert. Die 70 Landtagsabgeordneten, die im sachsen-anhaltinischen Dorf Insel jüngst eine Menschenkette bildeten, um gegen die von Rechtsextremen und Teilen der Dorfbewölkerung betriebene Hetzkampagne gegen zwei dort wohnhafte (ehemalige) Verwahrte zu protestieren, könnten Vorbild und Startschuss derartiger Bemühungen sein.⁴

3. Bei der Durchsicht des Sammelbands fällt auf, dass zwei Themen in den Aufsätzen besonders häufig aufgegriffen werden. Dabei handelt es sich erstens um das ThUG, das der Gesetzgeber in Reaktion auf das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung schuf, um die davon betroffenen Verwahrten weiter festhalten zu können. Es stößt bei den Autoren, die sich in dem Sammelband aus juristischer, kriminologischer und psychiatrischer Sicht damit befassen, fast durchweg auf Kritik. Diese entzündet sich in erster Linie an dem darin verwandten zentralen Begriff der „psychischen Störung“, der „unscharf“ (*Huchzermeyer*, S. 133), „ziemlich unbestimmt“ (*Bamberger*, S. 221) bzw. „unklar“ (*Boetticher*, S. 251) sei und daher leicht eine „manipulierbare Hohlformel“⁵ werden könne. Zudem legt *Koller* in einer eindrucksvollen Analyse der EGMR-Rechtsprechung überzeugend dar, dass das ThUG unter Berücksichtigung der Maßstäbe, die das Straßburger Gericht bei der Auslegung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK anlegt, „weitgehend leerlaufen“ (S. 66) werde. Darüber hinaus wirft *Kinzig* die wichtige Frage auf, ob sich die zuvor im strafrechtlichen Sinne als gesund angesehenen Sicherungsverwahrten in nunmehr psychisch gestörte Personen umdefinieren lassen (S. 25). Die Frage dürfte zu verneinen sein. Das ThUG stellt den durchschaubaren Versuch des Gesetzgebers dar, die Rechtsprechung des EGMR trickreich zu umgehen, und es ist kaum zu erwarten, dass „Straßburg“ derlei Umgehungsversuche hinnimmt. Vielmehr könnte der Gerichtshof die erste sich bietende Gelegenheit nutzen und auch dem ThUG das Etikett „mensenrechtswidrig“ anheften. Schon um die damit einhergehende (weitere) Verurteilung durch den EGMR zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber sich die eingehende und fundierte Kritik, die von Experten unterschiedlicher Provenienz in dem vorliegenden Sammelband am ThUG geäußert wird, zu Herzen nehmen und diese überflüssige Unterbringungsform im Rahmen der ohnehin anstehenden gesetzlichen Reformarbeiten abschaffen.

Ebenso häufig, allerdings kontroverser wird zweitens die Frage diskutiert, ob das BVerfG die Möglichkeiten, Sicherungsverwahrte zu therapieren, nicht zu optimistisch eingeschätzt hat. Der Jurist *Bamberger* verneint dies mit der auf den ersten Blick überzeugenden Begründung, der bislang praktizierte Vollzug der Freiheitsstrafe bzw. Sicherungsverwahrung biete nicht im Ansatz eine Grundlage für Aussagen dazu, was mit besseren therapeutischen Mitteln möglich sei (S. 219). Betrachtet man indes die bedeutsamen kriminologischen und diagnostischen Befunde von Sicherungsverwahrten, die die Psychiater *Habermeyer* und *Vohs* in ihrem Beitrag für den Sammelband schildern, dürfte eine skeptischere Beurteilung der Möglichkeiten, Sicherungsverwahrte zu therapieren, geboten sein. Die Autoren kommen auf Basis einer Analyse von u.a. Urteilssprüchen und Gutachten aus Verfahren, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führten, zu dem Schluss, dass bei Sicherungsverwahrten sehr häufig eine psychiatrische Diagnose gestellt werde. Dabei liege in den meisten Fällen ein antisoziale Persönlichkeitsstörung vor, die nicht oder nur schwer zu behandeln sei. Außerdem wiesen Sicherungsverwahrte im Vergleich zu anderen Haftpopulationen hierzulande deutlich höhere Werte nach der revidierten Psychopathy Checklist nach Hare auf (S. 94). Vor diesem Hintergrund wird man der Einschätzung des Kriminologen *Albrecht* folgen können, dass es sich bei Sicherungsverwahrten um eine hoch selektive Gruppe handele, bei denen man [zumindest teilweise] die Möglichkeiten therapeutischer Intervention zurückhaltend bewerten muss (S. 192).

Schon jetzt ist daher abzusehen, dass in dem nunmehr „freiheitsorientierten und therapi geleiteten Sicherungsverwahrungsvollzug“

einige Untergebrachte die therapeutischen Angebote nicht für sich nutzen können und in der Folge die Freiheit nicht wiedergewinnen werden. Was mit diesen Menschen, die dann aller Voraussicht nach hochgradig frustriert sein werden, geschehen und wie der Vollzug mit ihnen umgehen soll, ist derzeit noch völlig unklar. Das BVerfG, das noch im Jahr 2004 ausdrücklich anerkannte, dass es eine Gruppe „hoffnungsloser Verwahrter“ gibt, hat sich hierzu nicht geäußert. Und leider findet man auch in dem vorliegenden Sammelband keine Überlegungen hierzu, wie überhaupt darin die wichtige Frage, was das Urteil des BVerfG konkret für die Vollzugspraxis bedeutet, – im Vergleich zu anderen Aspekten der Sicherungsverwahrung – nur selten behandelt wird. Dieses (einzige) Manko des Werks hätte möglicherweise durch die Hinzuziehung eines Autors aus dem Bereich des Justizvollzugs vermieden werden können.

Ansonsten überzeugt der Sammelband jedoch in jeglicher Hinsicht. Er vermittelt dem Leser einen hervorragenden Eindruck von der Sichtweise, die verschiedene Disziplinen auf die Sicherungsverwahrung haben, und bereichert die „brandaktuelle“ Debatte über Zukunft und Reform der Maßregel um zahlreiche qualitativ hochwertige Beiträge, die in manchen Fragen interdisziplinäre Übereinstimmung und in anderen Kontroversen erkennen lassen. Spannend!

Dr. Tillmann Bartsch ist Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen.

Fußnoten:

- 1 Vgl. hierzu bereits *Bartsch*, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010, 93 ff.
- 2 Zu den m.E. nicht begründeten Bedenken *Kinzigs* im Blick auf die Vereinbarkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mit der EMRK *Bartsch*, FS 2011, 267 ff. (273).
- 3 Zu dem Vorschlag einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bereits *Bartsch*, Fn.1, 333 ff., und *Kreuzer/Bartsch*, GA 2008, 655.
- 4 Vgl. dazu etwa den Bericht im Spiegel vom 04.06.2012, im Internet abrufbar (29.06.2012) unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/neonazis-und-npd-gegen-sicherungsverwahrte-in-insel-a-836934.html>.
- 5 Der Begriff ist in einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde enthalten, die von *Boetticher* zitiert wird (S. 252).

Heinz Cornel zu

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), herausgegeben von Johannes Feest und Wolfgang Lesting, Carl Heymanns Verlag Köln, 6. Auflage 2012, 1091 Seiten 129,00€

Bei der Rezension der fünften Auflage in der Neuen Kriminalpolitik hatte ich die Erwartung geäußert, dass Johannes Feest und seine Autoren und Autorinnen eine Form finden werden, zukünftig 16 Strafvollzugsgesetze, möglicherweise einschließlich Jugendstrafvollzugsgesetzen und Untersuchungshaftvollzugsgesetzen zu kommentieren. Er hat eine Übergangsform gefunden.

Wohl letztmalig trotz Föderalismusreform haben Johannes Feest und Wolfgang Lesting einen Kommentar zum Bundesstrafvollzugsgesetz herausgegeben mit der Begründung, dass das Bundesstrafvollzugsgesetz weiterhin den Maßstab der Vollzugsgesetzgebung bildet. Diese Lösung mit der Systematik des Bundesstrafvollzugsgesetzes und den Verweisen auf spezifische Länderregelungen ist für diese Auflage (noch) gut vertretbar, denn Redaktionsschluss war der Mai 2011 und der Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes wurde erst im August jenes Jahres veröffentlicht. Nachdem nun Zug um Zug, Land für Land darauf basierende Landesstrafvollzugsgesetze erarbeitet und wohl auch bald verabschiedet werden, wird nun wohl